

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): „Autowaschanlage Gewerbepark Asemissen“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Herbert Schröder GmbH & Co.KG Antragstellung (Datum): 11.11.2010

In Leopoldhöhe, Asemissen, soll innerhalb des Plangebietes eine Autowaschanlage als Portalwaschanlage errichtet werden mit den zugehörigen Anlagen für die Vorreinigung und Innenraumreinigung. Grundlegend für diese Artenschutzprüfung ist die Faunistische Untersuchung von der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Hadasch – Meier – Starrach GbR, Herford, die für den Neubau der Bundesstraße 66 von Bielefeld nach Leopoldhöhe-Asemissen im Jahr 2008/2010 erstellt wurde.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

# INHALTSVERZEICHNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN STELLUNGNAHME

---

<b>ANLAGE A</b>	<b>3</b>
<b>Artenschutzrechtliche Stellungnahme</b>	<b>3</b>
<b>1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung</b>	<b>3</b>
<b>2. Beschreibung des aktuellen Zustandes des Plangebietes</b>	<b>4</b>
<b>3. Beschreibung der Schutzgebiete im näherem Umkreis des Plangebietes</b>	<b>7</b>
3.1 Allee an der Detmolder Straße (L 712)	8
3.2 Alt-Buchenwald am Oberfeld	8
3.3 Niederungszone des Sussieksbaches	8
3.4 Waldgebiet Merkslohberg und Fresenberg	9
3.5 Krähenholz mit Hinnaksteich westlich Asemissen	9
<b>4. Untersuchungsmethoden</b>	<b>9</b>
<b>5. Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme</b>	<b>10</b>
5.1 Avifauna	10
5.2 Säugetiere	12
5.3 Amphibien, Reptilien	13
<b>6. Arten, die näher betrachtet werden, da sie ungünstige Bedingungen haben</b>	<b>13</b>
6.1 Avifauna	13
6.1.1 Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	14
6.1.2 Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	14
6.1.3 Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	15
6.1.4 Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	15
6.1.5 Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	15
6.1.6 Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	16
6.1.7 Turteлтаube ( <i>Streptopelia turtur</i> )	16
6.1.8 Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )	16
6.1.9 Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	16
6.2 Säugetiere	17
6.2.1 Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> ), Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )	17
6.2.2 Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	17
6.2.3 Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	18
6.2.4 Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	18
6.2.5 Rauhhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	18
6.2.6 Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	19
6.2.7 Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ), Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )	19
6.3 Amphibien	19
6.3.1 Geburtshelferkröte ( <i>Alytes obstetricans</i> )	20
6.3.2 Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	20
6.3.3 Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	20
<b>7. Ergebnis der Abwägung in dem Artenschutzgutachten für den Neubau der Trasse der Bundesstraße B 66 n</b>	<b>21</b>

**8. Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Planungsvorhaben**

**21**

## ANLAGE A

### Artenschutzrechtliche Stellungnahme

#### Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 01/001 „Autowaschanlage Gewerbepark Asemissen“

##### 1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

In Leopoldhöhe, Asemissen, soll innerhalb des Plangebietes eine Autowaschanlage als Portalwaschanlage errichtet werden mit den zugehörigen Anlagen für die Vorreinigung und Innenraumreinigung.

Das Planungskonzept sieht vor, dass die Waschanlage von der Gewerbestraße aus erschlossen werden soll. Der Standort ist bewusst von dem Vorhabenträger gewählt worden, da er bzgl. der Erschließung und der Erreichbarkeit günstig ist und aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes konfliktfrei ist. Die im Süden verlaufende Bundesstraße B 66 soll zeitnah ausgebaut werden.

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artenbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VRL betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten.

Nach dem Naturschutzgesetz (in Kraft seit 01.03.2010) müssen Artenschutzbelange entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten geprüft werden:

##### **Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSCHG**

Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

### **Besonders geschützte Arten**

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

### **Streng geschützte Arten**

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die FFH-Anhang-IV-Arten sowie um Arten, die im Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

### **Europäische Vogelarten**

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

### **Planungsrelevante Arten**

Planungsrelevante Arten sind im Bundesnaturschutzgesetz auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Desweiteren gibt es sog. „Allerweltsarten“, die auch artenschutzrechtlich durch Verbote geschützt sind (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise).

Auch für die europäischen Vogelarten wurde ein Kriterienkatalog ausgearbeitet, der eine naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten rechtfertigt. So werden in der Vogelschutz-Richtlinie selbst bestimmte Arten hervorgehoben, für die besondere Vogelschutz-Gebiete auszuweisen sind.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) von dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010 müssen alle baulichen Maßnahmen nach Kriterien des Artenschutzes geprüft werden. In der 1. Phase wird eine Vorprüfung durchgeführt. Hier werden das Artenspektrum, sowie die Wirkfaktoren des baulichen Vorhabens auf die Arten geprüft. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte vorhanden sind, muss eine weitere Prüfung erfolgen.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde diese artenschutzrechtliche Stellungnahme erstellt.

## **2. Beschreibung des aktuellen Zustandes des Plangebietes**

Nördlich des Plangebietes ist das Gewerbegebiet „Gewerbepark Asemissen“, südlich ist die Bundesstraße 66. Der Anschluss des nördlich liegenden Gewerbegebietes mit der B 66 ist ein Knotenpunkt mit einer Lichtsignalanlage, der von Straßen.NRW zeitnah mit einer Überführung der Gewerbestraße über die Bundesstraße ausgebaut werden soll.

Das Plangebiet wird von der Gewerbestraße aus erschlossen.

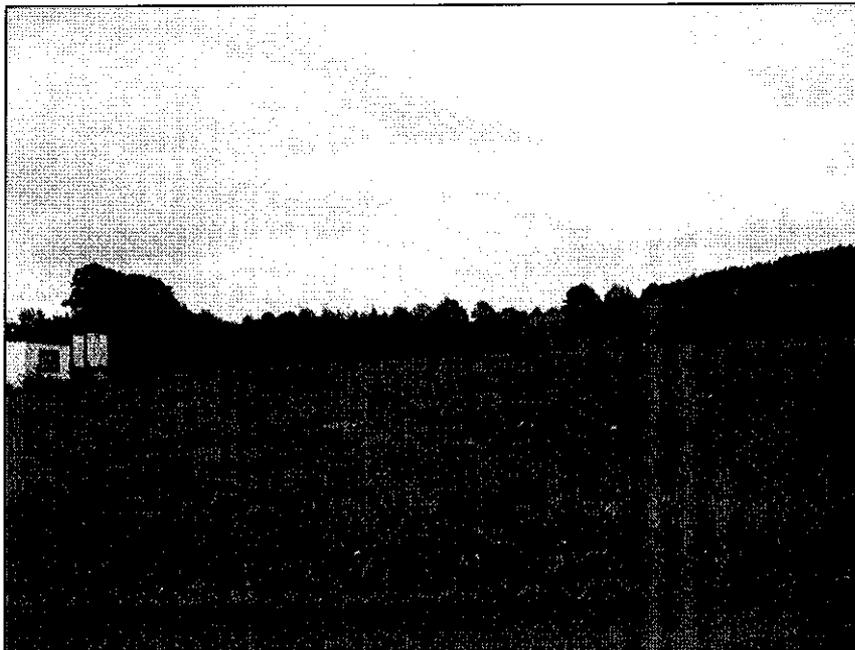
Das Grundstück wird heute als Grünland genutzt und wird mehrmals im Jahr gemäht.

Das bisherige Planungsrecht ist der bestehende Bebauungsplan Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“. Festgesetzt ist hier „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Brachfläche“. Für den Teilbereich des alten Bebauungsplanes wird für das Plangebiet ein neuer vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

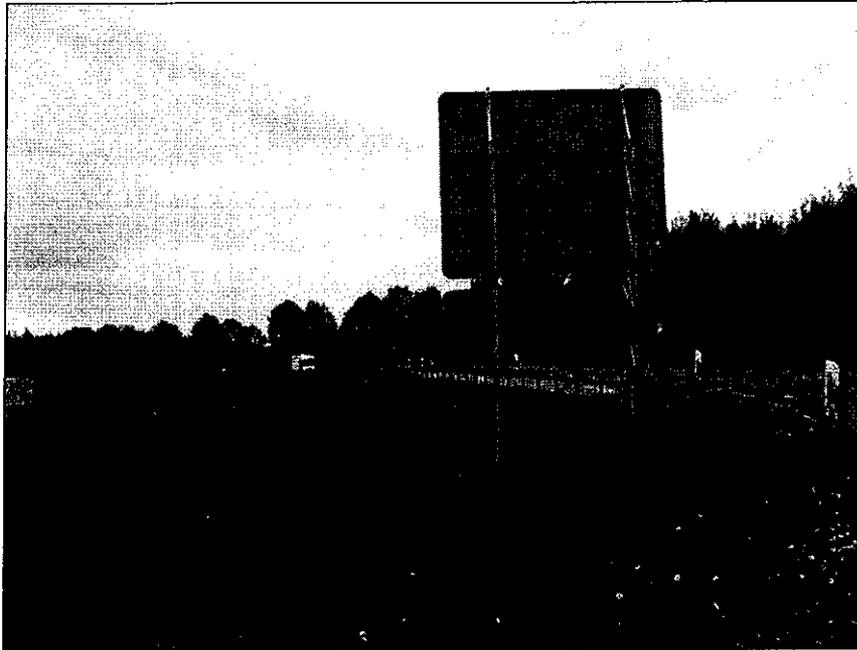
Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes.



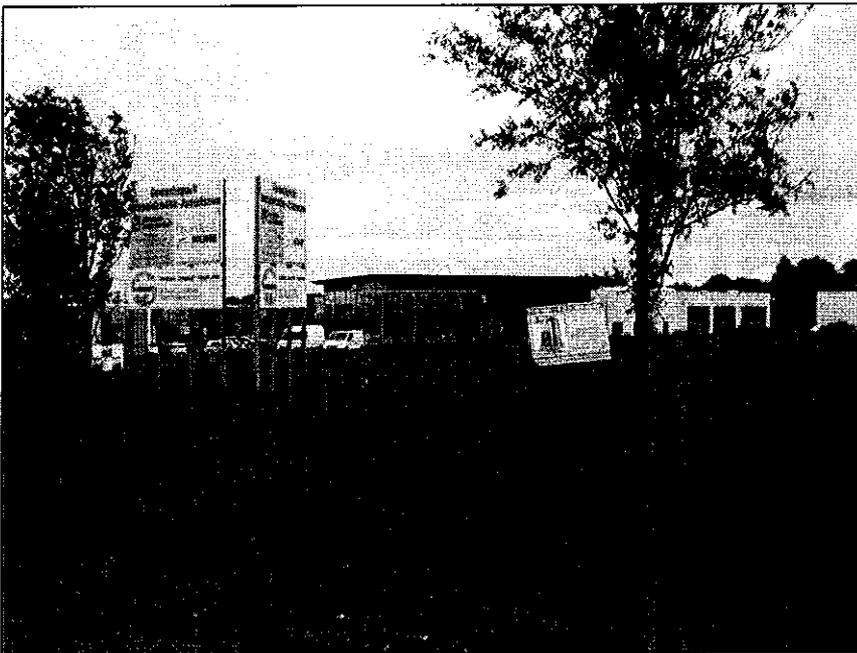
Blick über das Plangebiet von Süden nach Norden



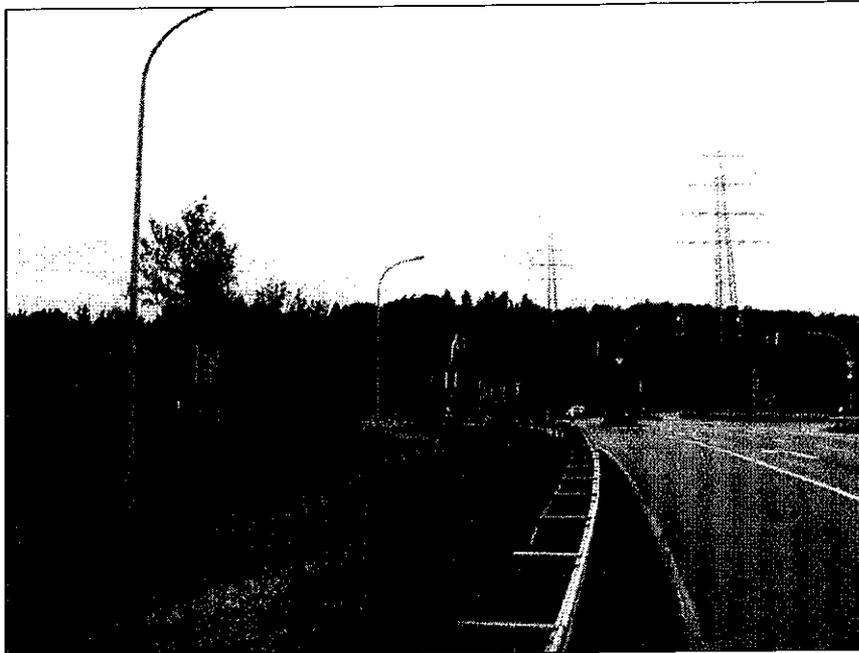
Blick über das Plangebiet von Westen nach Osten



Heutige Situation der ebenerdigen Bundesstraße zum Plangebiet,  
wird durch den Ausbau verändert

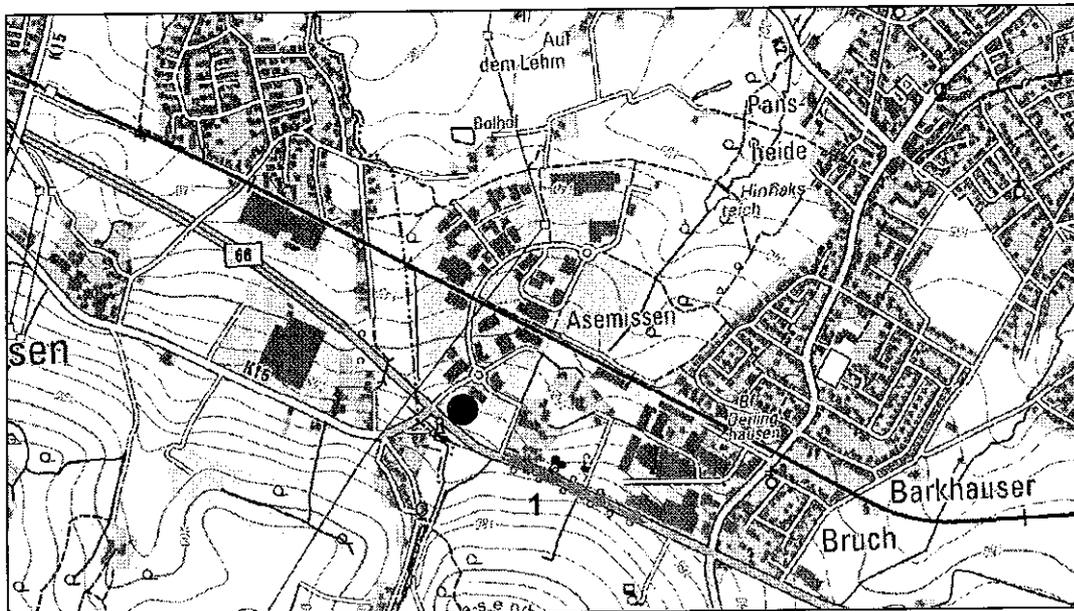


Blick über das Plangebiet von Süden nach Norden zum Autohaus



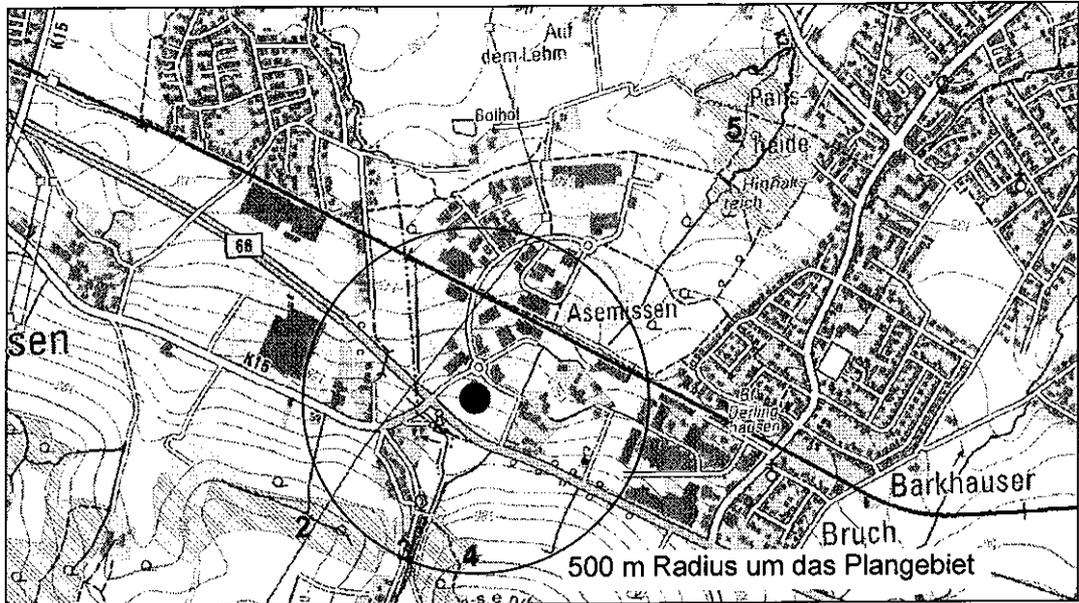
Blick über das Plangebiet von Norden nach Süden,  
heutige Situation der ebenerdigen Kreuzung

### 3. Beschreibung der Schutzgebiete im näherem Umkreis des Plangebietes



Karte mit angrenzenden Alleeen

Quelle: LANUV-Alleenkataster, modifiziert



Karte mit 500 m Radius um das Plangebiet

Quelle: LANUV, modifiziert

Gebiet Nr.	1	2	3	4	5
<b>Objektkennung:</b>	AL-LIP-0042	BK-4017-408	BK-4017-426	BK-4017-006	BK-4017-127
<b>Objektbezeichnung:</b>	Allee an der Detmolder Straße (B 66)	Alt-Buchenwald am Oberfeld	Niederungszone des Sussieksbaches	Waldgebiet Merkslohberg und Fresenberg	Krähenholz mit Hinnaksteich westlich Asemissen
vom Plangebiet entfernt	mindestens 100 m	mindestens 450 m	mindestens 350 m	mindestens 380 m	mindestens 1.000 m

### 3.1 Allee an der Detmolder Straße (L 712)

Entlang der Detmolder Straße ist auf einer Länge von 465 m eine Allee. Eine Beeinträchtigung durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist an dieser Stelle nicht zu erwarten.

### 3.2 Alt-Buchenwald am Oberfeld

Mit einer Größe von 11 ha ist der Alt-Buchenwald auf einem langgestreckten Bergrücken, stellenweise mit starker Naturverjüngung in begatterten Abschnitten. Der südliche Rand besitzt einen ausgeprägten Waldmantel. Dieser naturnahe Waldbestand dient als wichtiges Trittsteinbiotop innerhalb der umliegenden landwirtschaftlich geprägten Offenlandfläche des nördlichen Teutoburger Landes.

Eine Beeinträchtigung durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist an dieser Stelle nicht zu erwarten.

### 3.3 Niederungszone des Sussieksbaches

Der naturnahe Sussieksbach bildet die Grenze zwischen Bielefeld und dem Kreis Lippe, die linke Bielefelder Talflanke besteht überwiegend aus Grünlandflächen mit intensiver Nutzungsqualität (Größe 2,3 ha). Das Fließgewässer wird von einem Erlen-Eschen-reichen Ufergehölz begleitet. Zwischen den beiden Häusern im Norden befindet sich eine extensiv genutzte Obstweide. Der Bach mit seinem schmalen Grünlandtal bildet eine wichtiges Refugial- und Vernetzungsbiotop zu dem östlich angrenzenden großflächigem Waldgebiet.

Eine Beeinträchtigung durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist an dieser Stelle nicht zu erwarten.

### **3.4 Waldgebiet Merkslohberg und Fresenberg**

Am Ostrand des Merkslohberges liegt ein südexponierter gut ausgebildeter Komplex mit 26 ha des Waldmeister-Buchenwaldes mit hohem Anteil an Bäumen im Altholzalter bzw. aus starkem Baumholz im Komplex mit einem gut ausgeprägten Kalkhalbtrockenrasen sowie einem Bach-Erlen-Eschenwald. In den naturnahen überwiegend hallenartigen Buchenwäldern dominiert bereichsweise das Einblütige Perlgras, auf entkalkten bzw. ausgehagerten Hangflächen im Norden treten auch acidophile Arten hinzu. Am Ostrand des Merkslohberges liegt über flachgründigem Kalkboden ein südexponierter gut ausgebildeter Kalk-Halbtrockenrasen mit zahlreichen gefährdeten Arten. Die Fläche zeigt im Randbereich Verbuschungstendenzen. Den nordwestlichen Rand des Gebietes bildet ein den Sussiekbach begleitender schmaler Bach-Erlen-Eschenwald, der gleichzeitig die Kreisgrenze markiert. Das Gebiet ist wegen der großen zusammenhängenden, älteren und naturnah ausgeprägten Buchenwaldbestände besonders wertvoll. Darüber hinaus tragen der Kalk-Halbtrockenrasen sowie der Bach-Erlen-Eschenwald zur Naturschutzwürdigkeit des Gebietes bei. Eine Beeinträchtigung durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist an dieser Stelle nicht zu erwarten.

### **3.5 Krähenholz mit Hinnaksteich westlich Asemissen**

Das 16 ha große überwiegend Buchenwald-Biotop ist vom Typ des Flattergras-Buchenwaldes mit Übergängen zum Eichen-Hainbuchenwald auf Lössboden westlich der Ortslage Asemissen, von Süden nach Norden durchzogen vom Siek des Pansbaches, dessen Verlauf mäandriert und der eingekerbt ist mit Steilufern bis zu 1 m Höhe. Im nördlichen Teil verbindet sich ein kleines Seitensiek von Westen kommend mit dem Pansbachsiek, hier auch eine Parzelle mit Lärchenbestand. Der Pansbach ist bei seinem Eintritt in das Krähenholz zu einem kleinen Teich aufgestaut (ND Hinnaksteich), der von Erlen gesäumt wird. Röhricht nur im oberen Teil des Teiches, dort zunehmende Verlandung. Östlich angrenzend an den Teich ist eine kleine Parzelle mit Fichtenwald. Das Krähenholz selber weist eine Vegetationszonierung auf. Unmittelbar am Pansbach dominiert die Esche (potentielles Carici remotae-Fraxinetum), beiderseits anschließend potentieller Eichen-Hainbuchenwald, jedoch nur verdeutlicht in der Krautschicht (hohe Deckung). Wiederum anschließend beidseitig auf den höher gelegenen Gebietsabschnitten Flattergras-Buchenwald mit Stieleiche (z.T. als Überhälter). Hier ist die Krautschicht arten- und deckungsarm. Strauchschicht insgesamt weitgehend deckungsarm, Waldmantel nur teilweise und dürrig ausgebildet. Das Gebiet dient der Naherholung (neu angelegte Rundwege und Ruhebänke, auch am Hinnaksteich). Da das Gebiet bereits unter starkem Druck Erholungssuchender steht, sollte es nicht noch zusätzlich durch die geplante Ausweitung eines Gewerbegebietes belastet werden. Eine Pufferzone muss dringend erhalten bleiben. Das Gebiet ist bedeutend als einziger Saatkrähenbrutplatz im Lippischen. Eine Beeinträchtigung durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist an dieser Stelle nicht zu erwarten.

## **4. Untersuchungsmethoden**

Das Plangebiet ist eine Grünlandfläche, die umgeben ist von der Bundesstraße und einem Gewerbegebiet.

Das @LINFOS-Landschaftsinformationssystem weist für diese Fläche kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus. In der Nähe wird der Kammmolch, der Bergmolch und der Teichmolch kartiert (mind. 200 m entfernt, kartiert von 2006).

Geplant ist ein Neubau der Bundesstraße 66 von Bielefeld nach Leopoldshöhe-Asemissen. Dafür wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, das Aufstellungsdatum ist der 31.03.2010, die Planung erfolgt über Straßen.NRW. Im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens wurde eine ausführliche Faunistische Untersuchung von der

Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung, Hadasch – Meier – Starrach GbR, Herford erstellt, auf das hier Bezug genommen wird. Die Fläche, die kartiert wurde, liegt in einem größeren Gebiet von 1 Kilometer in Nord-Süd-Richtung mal 2 Kilometer in Ost-West-Richtung. Das Plangebiet für diesen Bebauungsplan ist eine Teilfläche des Untersuchungsraumes. Da Vögel und Fledermäuse einen größeren Aktionsradius haben, wurden alle beobachteten Arten in die Betrachtung mit einbezogen.

Die Begehungen erfolgten im Sommer 2008 an 7 Terminen für die Avifauna (März bis Juni 2008), die Begehungen für die Fledermauskartierung erfolgten an sechs Nächten (April bis September 2008). Fledermäuse wurden bestimmt nach Ausflugszählungen unter Einsatz von Stereo-Fledermausdetektoren und Horchkisten (Fledermausdetektor, Kosmos, Heterodyn). Es wurden alle Arten aufgenommen und ausgewertet nach planungsrelevanten Arten, Brut- und Nahrungsgäste. Die Faunistischen Untersuchung ist von Februar 2010. Ergänzt wurde dieses Gutachten durch die Angaben von ortsansässigen Ornithologen aus dem Jahr 2009.

Des Weiteren wurde nach dem Verfahren der Messtischblätter des LANUVs in dem Lebensraumtyp für Fettwiesen und Grünlandbrachen beurteilt und mit dem tatsächlichen Vorkommen verglichen.

## 5. Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

In dem Artenschutzgutachten von der Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung, Hadasch – Meier – Starrach GbR, Herford wurden in dem Plangebiet für den Neubau/ Ausbau der B 66 n 69 verschiedene Vogelarten, 8 Fledermausarten und 3 Amphibienarten nachgewiesen. Dabei wurden alle Vorkommen kartiert und nach planungsrelevante und nicht planungsrelevante Arten unterschieden. Im weiteren Verfahren werden die planungsrelevanten Arten der Messtischblätter bestimmt und mit dem tatsächlichen Vorkommen vor Ort abgeglichen. Das zugehörige Messtischblatt ist das Messtischblatt 4017 Brackwede, die Linie der naturräumlichen Gliederung der kontinentalen und atlantischen Region verläuft durch das Plangebiet, deswegen werden beide aufgeführt.

### 5.1 Avifauna

Nach dem Verfahren der Messtischblätter kommen folgende Vogelarten in dem Plangebiet im Lebensraum Fettwiese vor: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4017 Brackwede

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fettwiese
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G	G	(X)
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G	G	(X)
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	G	G	(X)
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G	G	(X)
Saatkrähe	Corvus frugilegus	sicher brütend	G	G	X
Wachtelkönig	Crex crex	beobachtet zur Brutzeit	S	S	(X)
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	G-	G-	(X)
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G	G	(X)
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G	G	(X)
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G	G	X
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	G-	G-	X

Neuntöter	Lanius collurio	sicher brütend	G	U	(X)
Rebhuhn	Perdix perdix	sicher brütend	U	U	X
Wespenbus- sard	Pernis apivorus	sicher brütend	U	U	(X)
Gartenrot- schwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U	U	X
Grauspecht	Picus canus	sicher brütend	U-	U-	(X)
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U-	U-	(X)
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G	G	(X)
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G	G	X
Kiebitz	Vanellus vanellus	sicher brütend	G	G	X

G: günstiger Erhaltungszustand, U: ungünstiger Erhaltungszustand, S: schlechter Erhaltungszustand, XX: Hauptvorkommen, X: Vorkommen, (X): potenzielles Vorkommen

Die planungsrelevanten Arten, die in dem Gebiet vorkommen und einen schlechten oder einen ungünstigen Erhaltungszustand in NRW haben sind folgende Arten: das Rebhuhn und den Gartenrohrschnitzling.

In dem Artenschutzgutachten von der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Hadasch – Meier – Starrach GbR, Herford wurden in dem Plangebiet für den Ausbau der B 66 n 69 verschiedene Vogelarten nachgewiesen. Davon traten 53 als Brutvögel auf, 9 Arten als Nahrungssuchende und 4 Arten waren Durchzügler. Zusätzlich wurden noch 3 weitere Arten angenommen, die durch ortsansässige Ornithologen im Jahr 2009 für diese Fläche bestimmt wurden. Nachfolgend werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Rote-Liste-Arten aufgeführt:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW
Bachstelze	Motacilla alba	B	*	V
<b>Baumfälske</b>	<b>Falco subbuteo</b>	<b>NG</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Bluthänfling	Carduelis cannabina	NG	V	*
<b>Braunkelchen</b>	<b>Saxicola rubicola</b>	<b>D</b>	<b>3</b>	<b>1S</b>
Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula	G	*	V
<b>Feldschwirl</b>	<b>Locustella naevia</b>	<b>B</b>	<b>V</b>	<b>3</b>
Feldsperling	Passer montanus	B	V	3
<b>Fischadler</b>	<b>Pandion haliaetus</b>	<b>D</b>	<b>3</b>	<b>0</b>
Fitis	Phylloscopus trochilus	B	*	V
Gelbspötter	Hippolais icterina	B	*	V
Goldammer	Emberiza citrinella	B	*	V
<b>Graureiher</b>	<b>Ardea cinerea</b>	<b>NG</b>	<b>*</b>	<b>*</b>
Grünspecht	Picus viridis	B	*	v
<b>Hälscht</b>	<b>Accipiter gentilis</b>	<b>NG</b>	<b>*</b>	<b>v</b>
Hausperling	Passer domesticus	B	V	V
Hohлтаube	Palumba oenas	B	*	*
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	B	*	V
Kolkrabe	Corvus corax	NG	*	V
<b>Mäusebussard</b>	<b>Buteo buteo</b>	<b>B</b>	<b>*</b>	<b>*</b>
<b>Mehlschwalbe</b>	<b>Delichon urbicum</b>	<b>B</b>	<b>V</b>	<b>3</b>
<b>Nachtigall</b>	<b>Luscinia megarhynchos</b>	<b>B</b>	<b>*</b>	<b>3</b>
<b>Räuschschnälsbe</b>	<b>Hirundo rustica</b>	<b>B</b>	<b>V</b>	<b>3</b>
Rebhuhn	Perdix perdix	B	2	2N
Rotmilan	Milvus milvus	NG	*	3
<b>Schleiereule</b>	<b>Tyto alba</b>	<b>B</b>	<b>*</b>	<b>*N</b>
<b>Schnärzspecht</b>	<b>Dryocopus martius</b>	<b>NG</b>	<b>*</b>	<b>*</b>
<b>Sperber</b>	<b>Accipiter nisus</b>	<b>NG</b>	<b>*</b>	<b>*N</b>
Star	Sturnus vulgaris	B	*	V
Teichhuhn	Gallinula chloropus	B	V	V
<b>Turmfälske</b>	<b>Falco tinnunculus</b>	<b>B</b>	<b>*</b>	<b>V</b>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW
<b>Uhu</b>	<b>Bubo bubo</b>	<b>NG</b>	<b>*</b>	<b>VN</b>
<b>Wachtelkönig</b>	<b>Crex crex</b>	<b>Bv</b>	<b>2</b>	<b>1</b>
<b>Waldkauz</b>	<b>Strix aluco</b>	<b>B</b>	<b>*</b>	<b>*</b>
<b>Wespenbussard</b>	<b>Pernis apvours</b>	<b>D</b>	<b>V</b>	<b>2</b>

In **Fettschrift** sind die planungsrelevanten Arten hervorgehoben.

Status in vorliegender Untersuchung: B: Brutvogel; Bv: Brutverdacht, D: Durchzügler; NG: Nahrungsgast. Tritt eine Art in mehreren Kategorien auf, so wird jeweils nur die höchste angegeben B>NG>D. Rote Liste: BRD: 2007; NRW: 2008; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; N: Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen, R: durch extreme Seltenheit gefährdet; V: Vorwarnliste; \*: nicht gefährdet.

## 5.2 Säugetiere

Nach dem Verfahren der Messtischblätter kommen folgende Fledermausarten in dem Plangebiet im Lebensraum Fettwiese vor:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fettwiese
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Art vorhanden	G	G	X
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	Art vorhanden	G	G	X
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G	G	(X)
<b>Großes Mausohr</b>	<b>Myotis myotis</b>	Art vorhanden	<b>U</b>	<b>U</b>	X
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Art vorhanden	G	G	(X)
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	U	G	(X)
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G	G	(X)
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Art vorhanden	G	G	X
Zweifarbflledermaus	Vespertilio murinus	Art vorhanden	G	G	(X)

G: günstiger Erhaltungszustand, U: ungünstiger Erhaltungszustand, S: schlechter Erhaltungszustand, XX: Hauptvorkommen, X: Vorkommen, (X): potenzielles Vorkommen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW
<b>Barffledermaus</b> / <b>Kleine / Große</b>	<b>Myotis mystacinus / brandtii</b>	<b>S / W</b>	<b>V / V</b>	<b>3 / 2</b>
<b>Breitflügelfledermaus</b>	<b>Eptesicus serotinus</b>	<b>S / W</b>	<b>G</b>	<b>3</b>
<b>Großer Abendsegler</b>	<b>Nyctalus noctula</b>	<b>S / D / W</b>	<b>V</b>	<b>1</b>
<b>Großes Mausohr</b>	<b>Myotis myotis</b>	<b>S / W</b>	<b>V</b>	<b>2</b>
<b>Kleiner Abendsegler</b>	<b>Nyctalus leisleri</b>	<b>S / W</b>	<b>D</b>	<b>2</b>
<b>Rauhhauffledermaus</b>	<b>Pipistrellus nathusii</b>	<b>S / D</b>	<b>*</b>	<b>1</b>
<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Pipistrellus pipistrellus</b>	<b>S / W</b>	<b>*</b>	<b>*N</b>
<b>Graues / Braunes Langohr</b>	<b>Plecotus auritus / austriacus</b>	<b>S / W</b>	<b>V / 2</b>	<b>3 / R</b>

Es konnten acht Fledermausarten bestimmt werden (Detektornachweis). Insgesamt wurden 60 Horchkisten installiert und mögliche Baumhöhlen als Wochenstube nach dem Vorkommen von Fledermäusen untersucht.

### 5.3 Amphibien, Reptilien

Nach dem Verfahren der Messtischblätter kommen folgende Amphibienarten in dem Plangebiet im Lebensraum Fettwiese vor:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fettwiese
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Geburtshelferkröte	<i>Alvates obstetricans</i>	Art vorhanden	U	U	X
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Art vorhanden	S	S	X
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Art vorhanden	U	G	(X)

Innerhalb des Plangebietes für die Bundesstraße wurden 12 Stillgewässer gefunden und die Amphibienarten Bergmolch, Erdkröte und Wasserfrosch nachgewiesen, die jedoch nicht planungsrelevant sind. Das @LINFOS-Landschaftsinformationssystem weist das Vorkommen von Kammolch, Bergmolch und Teichmolch aus, die Entfernung zum Plangebiet des Bbauungsplanes beträgt mehr als 200 m (2006 kartiert). Die letzten beiden Arten sind jedoch keine planungsrelevanten Arten.

## 6 Arten, die näher betrachtet werden, da sie ungünstige Bedingungen haben

Im Folgenden sollen die aufgrund der o. g. Datenrecherchen zusammengestellten planungsrelevanten Arten auf die tatsächlich oder potenziell im Bereich des Bbauungsplanes Nr. 01/001 „Autowaschanlage Gewerbepark Asemissen“ vorkommenden und möglicherweise von der Planung betroffenen Arten eingegrenzt werden. Hierzu werden für jede Art bzw. Artengruppe die erforderlichen Lebensraumstrukturen mit den im Plangebiet vorhandenen Biotopen abgeglichen. Bei Vorhandensein geeigneter Biotopstrukturen kann eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist.

### 6.1 Avifauna

Folgende planungsrelevanten Arten wurden in dem Untersuchungsraum für den Ausbau der Bundesstraße kartiert: Baumfalke, Braunkelchen, Feldschwirl, Fischadler, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Wachtelkönig, Waldkauz, Wachtelkönig und Wespenbussard.

Die planungsrelevanten Arten wurden abgeglichen, nach dem Vorkommen der Messtischblätter und ob sie in Leopoldshöhe günstig oder ungünstig eingestuft wurden.

Vorkommen in Mtb	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW
PL	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	NG	3	3
D	Braunkelchen	<i>Saxicola rubicola</i>	D	3	1S
PL	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B	V	3
D	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	D	3	0
U	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	V	3

PL	Graureiher	Ardea cinerea	NG	*	*
G	Habicht	Accipiter gentilis	NG	*	v
G	Mäusebussard	Buteo buteo	B	*	*
G	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	B	V	3
G	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	B	*	3
G	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	B	V	3
U	Rebhuhn	Perdix perdix	B	2	2N
U/S	Rohrjäger	Milvus milvus	NG	*	3
G	Schleiereule	Tyto alba	B	*	*N
G	Schwarzspecht	Dryocopus martius	NG	*	*
G	Sperber	Accipiter nisus	NG	*	*N
U	Turmfalke				
G	Turmfalke	Falco tinnunculus	B	*	V
U	Uhu	Bubo bubo	NG	*	VN
S	Wachtelkönig	Crex crex	Bv	2	1
G	Waldkauz	Strix aluco	B	*	*
D	Wespenbussard	Pernis apvours	D	V	2

Vorkommen in Mtb: Vorkommen in dem Messtischblatt 4017 Brackwede; - kein Vorkommen in o.g. Messtischblatt, PL: kartiertes Vorkommen in der Umgebung des Plangebietes, D: Durchzügler, G: günstige Rahmenbedingungen, U: ungünstige Rahmenbedingungen, S: schlechte Rahmenbedingungen

Die Arten, die direkt auf dem Plangebiet gesichtet wurden, sind Amsel, Rabenkrähe, Turmfalke und Rauchschwalbe. Die beiden letzten Arten sind planungsrelevante Arten, das Vorkommen wird mit günstig bewertet. Beide Arten wurden in dem Gutachten von der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung als Nahrungsgast bewertet.

In der weiteren Untersuchung werden die Arten, für die eine ungünstige oder schlechte Bedingung bzw. bisher noch kein Vorkommen kartiert wurde, näher untersucht.

#### 6.1.1 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Der Baumfalke kommt als seltener Brutvogel in halboffenen, strukturreichen Kulturlandschaften vor. Als Nahrungsspezialist jagt er über Feuchtwiesen, Moore, Heiden sowie über Gewässern nach Singvögeln (v. a. Schwalben, Feldlerchen) und Insekten (v. a. Libellen, Käfer, Schmetterlinge).

Dem Plangebiet sind keine Feuchtwiesen, Mooren, Heiden angrenzend, es könnte höchstens ein Nahrungshabitat sein.

#### Beurteilung der Verbotstatbestände:

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, essenzielle Flugrouten, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Baumfalcken beeinträchtigt.

#### 6.1.2 Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

2008 wurde nördlich des Plangebietes ein Vorkommen von einem Feldschwirl in einer Entfernung von rund 350 m kartiert. In der Umgebung des Plangebietes kommt der beschriebene Habitatraum des Feldschwirls vor. Die Fläche des Plangebietes ist jedoch kein essenzieller Habitatraum.

**Beurteilung der Verbotstatbestände:**

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, essenzielle Flugrouten, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldschwirls beeinträchtigt.

**6.1.3 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**

Der Gartenrotschwanz kam früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation.

Der Gartenrotschwanz wurde in dem Faunistischem Gutachten nicht kartiert. Das Plangebiet könnte aber ein Nahrungshabitat des Gartenrotschwanzes sein.

**Beurteilung der Verbotstatbestände:**

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, essenzielle Flugrouten, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Gartenrotschwanzes beeinträchtigt.

**6.1.4 Graureiher (*Ardea cinerea*)**

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg.

Der Graureiher wurde 2008 als Nahrungsgast in der Untersuchung von der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung nördlich in einer Entfernung von mehr als 800 m kartiert. Innerhalb des Plangebietes gibt es kein Gewässer, die Fläche des Plangebietes ist höchstens ein Nahrungshabitat, das jedoch nicht essenziell ist.

**Beurteilung der Verbotstatbestände:**

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, essenzielle Flugrouten, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Graureihers beeinträchtigt.

**6.1.5 Rebhuhn (*Perdix perdix*)**

Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.

Das Plangebiet könnte ein Nahrungs- und Fortpflanzungsbereich sein. Rund 700 m vom Plangebiet entfernt wurde laut Gutachten 2009 ein Vorkommen des Rebhuhns gesichtet. Jedoch befinden sich in der unmittelbaren Umgebung weitere landwirtschaftliche Flächen mit Wiesenrändern, so dass das Plangebiet kein essenzieller Nahrungsbe- reich, sowie keine essenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Rebhuhnes ist.

**Beurteilung der Verbotstatbestände:**

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungsbereiche, essenzielle Flugrouten, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Rebhuhnes beeinträchtigt.

#### 6.1.6 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan kommt in NRW als Brutvogel in offenen, reich gegliederten Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern vor. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.

Der Rotmilan wurde 2008 rund 250 m vom Plangebiet als Nahrungsgast kartiert. Das Plangebiet könnte ein Nahrungshabitat für den Rotmilan sein. Angrenzend sind jedoch weitere landwirtschaftliche Flächen und Wiesen, so dass das Plangebiet nicht ein essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich ist.

##### **Beurteilung der Verbotstatbestände:**

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, essenzielle Flugrouten, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Rotmilans beeinträchtigt.

#### 6.1.7 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

Bei der Kartierung wurde kein Vorkommen der Turteltaube festgestellt. Das Plangebiet ist Grünland und könnte ein Nahrungshabitat für die Turteltaube sein, jedoch ist es kein essenzielles Habitat, da in der Umgebung weitere landwirtschaftliche Fläche ist.

##### **Beurteilung der Verbotstatbestände:**

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, essenzielle Flugrouten, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Turteltaube beeinträchtigt.

#### 6.1.8 Uhu (*Bubo bubo*)

Der Uhu ist die größte europäische Eulenart. Er besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 Quadratkilometer groß und können bis zu 5 Kilometer vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.

2008 wurde rund 750 m weiter südlich des Plangebietes das Vorkommen eines Uhus nachgewiesen (Gutachten von der Arbeitsgemeinschaft BioTopkartierung 2010). Er wurde als Nahrungsgast bestimmt. Das Plangebiet könnte höchstens ein Nahrungshabitat sein, da hier die Voraussetzungen für Fortpflanzungsstätten fehlen.

##### **Beurteilung der Verbotstatbestände:**

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, essenzielle Flugrouten, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Uhus beeinträchtigt.

#### 6.1.9 Wachtelkönig (*Crex crex*)

Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Die

Siedlungsdichte kann bis zu 1 Brutpaar auf 10 Hektar betragen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“ und „Lippeaue mit Ahsewiesen“ sowie am Unteren Niederrhein.

2009 wurde ein Vorkommen des Wachtelkönigs rund 800 m südlich des Plangebietes durch ortsansässige Vogelkundler kartiert. Das Plangebiet könnte ein Nahrungshabitat sein, die Bundesstraße B 66 zerschneidet jedoch den nördlichen Siedlungsraum, zu dem das Plangebiet gehört und den südlichen Bereich, der durch landwirtschaftliche Fläche, Wald und der Niederungszone des Sussieksbaches geprägt ist.

#### **Beurteilung der Verbotstatbestände:**

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, essenzielle Flugrouten, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Wachtelkönigs beeinträchtigt.

## **6.2 Säugetiere**

In der Faunistischen Untersuchung von der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung wurden 8 Fledermausarten bestimmt.

### **6.2.1 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)**

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation.

Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen.

Ca. 600 m weiter südlich im Waldgebiet Merkslohberg und Fresenberg wurde 2008 die Bartfledermaus beobachtet. Das Plangebiet könnte ein Nahrungshabitat sein, es gibt jedoch ausreichend weitere Nahrungsbereiche in unmittelbarer Nähe.

#### **Beurteilung der Verbotstatbestände:**

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, essenzielle Flugrouten, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Großen und Kleinen Bartfledermaus beeinträchtigt.

### **6.2.2 Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügel-Fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen.

Die Breitflügel-Fledermaus wurde nicht in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes gesichtet.

#### **Beurteilung der Verbotstatbestände:**

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, essenzielle Flugrouten, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Großen und Kleinen Bartfledermaus beeinträchtigt.

#### **6.2.3 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen.

Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 Metern. Die Tiere überwintern in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen.

Der Abendsegler wurde ca. 300 m südlich im Waldgebiet Merkslohberg gesichtet. Das Plangebiet ist höchstens ein nicht essenzielles Nahrungshabitat.

#### **Beurteilung der Verbotstatbestände:**

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, essenzielle Flugrouten, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt.

#### **6.2.4 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 Meter Höhe (z. B. Buchenhallenwälder).

Das Große Mausohr wurde ca. 300 m südlich im Waldgebiet Merkslohberg gesichtet. Das Plangebiet ist höchstens ein nicht essenzielles Nahrungshabitat.

#### **Beurteilung der Verbotstatbestände:**

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, essenzielle Flugrouten, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt.

#### **6.2.5 Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Die Rauhhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 Meter Höhe kleine Fluginsekten erbeuten.

Die Rauhhautfledermaus wurde 2008 ca. 300 m südlich im Waldgebiet Merkslohberg gesichtet. Das Plangebiet ist höchstens ein nicht essenzielles Nahrungshabitat.

#### **Beurteilung der Verbotstatbestände:**

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, essenzielle Flugrouten, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Raufledermaus beeinträchtigt.

#### **6.2.6 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) Meter Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauer-spalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls be-wohnt.

Als 2008 die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung an sechs Nächten das Gebiet nach Fledermausvorkommen untersucht hat, wurden zahlreiche Aktivitäten von Zwergfledermäusen festgestellt, auch in direkter Umgebung des Plangebietes. Da die Zwergfledermäuse in Gebäuden und im Siedlungsbereich leben, wird durch die Bebauung auf dem Plangebiet keine Verschlechterung des Zustandes für die Zwergfledermaus entstehen.

#### **Beurteilung der Verbotstatbestände:**

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, essenzielle Flugrouten, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt.

#### **6.2.7 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)**

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-0,7 m) im Unterwuchs.

Graue Langohren gelten als typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahen heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenhallenwälder) genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m).

Individuen des Braunen bzw. Grauen Langohrs wurden 2008 ca. 700 m südlich gesichtet. Das Plangebiet ist höchstens ein nicht essenzielles Nahrungshabitat.

#### **Beurteilung der Verbotstatbestände:**

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, essenzielle Flugrouten, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt.

#### **6.3 Amphibien**

In dem Messtischblatt 4017 werden die Geburtshelferkröte und die Knoblauchkröte als planungsrelevante Art mit einem ungünstigem Vorkommen ausgewiesen.

### 6.3.1 Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

In NRW besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind.

In dem Plangebiet und direkt angrenzend sind keine Gewässer, sowie sonstige Habitate der Geburtshelferkröte.

#### Beurteilung der Verbotstatbestände:

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Geburtshelferkröte beeinträchtigt.

### 6.3.2 Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Ursprünglicher Lebensraum der Knoblauchkröte waren offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. In NRW besiedelt sie als „Kulturfolger“ agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) Zentimetern ein.

In dem Plangebiet sind keine Gewässer, sowie sonstige Habitate der Knoblauchkröte.

#### Beurteilung der Verbotstatbestände:

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Knoblauchkröte beeinträchtigt.

### 6.3.3 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss und Bachauen an offenen Augewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Rund 2006 wurden ca. 200m entfernt in einem Teich der Kammmolch kartiert (@LINFOS-Landschaftsinformationssystem). In dem Plangebiet direkt sind jedoch keine Gewässer, sowie sonstige Habitate des Kammmolches.

#### Beurteilung der Verbotstatbestände:

Durch die bauliche Maßnahme werden keine essenziellen Nahrungs- und Jagdbereiche, Waldkorridore, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kammmolches beeinträchtigt.

**7. Ergebnis der Abwägung in dem Artenschutzgutachten für den Neubau der Trasse der Bundesstraße B 66 n**

Das Ergebnis der Abwägung des Artenschutzes in dem Artenschutzgutachten von der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Hadasch – Meier – Starrach GbR, Herford mit Kartierungen von 2008, Ergänzung von 2009 und der Auswertung von 2010 und in dem dazugehörigen Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplanes mit integriertem Artenschutzbeitrag des Neubaus der B 66 n Bielefeld-Leopoldshöhe/Asemissen ist, dass einzelne Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden sollen (z.B. Bepflanzung eines gehölzspezifischen Sperrriegels für niedrigfliegende Fledermäuse, damit diese nicht durch den Straßenverkehr gefährdet werden, sowie die Schaffung von Ausgleichsflächen für das Rebhuhn). Das Gesamtergebnis des Gutachtens war, dass es aus artenschutzrechtlichen Gründen keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuplanung der Trasse gibt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 01/001 „Autowaschanlage Gewerbepark Asemissen“ ist ein Teilbereich der untersuchten Fläche für den Neubau der B 66 n.

**8. Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Planungsvorhaben**

In Leopoldhöhe, Asemissen, soll innerhalb des Plangebietes eine Autowaschanlage als Portalwaschanlage errichtet werden mit den zugehörigen Anlagen für die Vorreinigung und Innenraumreinigung. Das Plangebiet wird von der Gewerbestraße aus erschlossen.

Die Fläche des Plangebietes, die bebaut wird, ist eine Grünlandfläche (Fettwiese).

Es kann davon ausgegangen werden, dass anlagebedingt keine Tatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Verletzung oder Tötung von Tieren) bzw. gem. § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte) erfüllt werden und keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder relevante Lebensstättenzerstörung für die oben genannten Arten eintreten, erhebliche negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Weiterhin kommt es zum Verlust von Nahrungsflächen v.a. der Arten der Feldflur (Rauchschwalbe, Rebhuhn, Wachtelkönig) und Greifvögel. Die betroffene Fläche stellt aber nur einen relativ kleinen Teil eines großen Jagd- und Nahrungsraumes dar. Gesonderte Kompensationsmaßnahmen sind hierfür nicht erforderlich (keine essenziellen Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten).

Betriebsbedingt ist nicht mit erheblichen Störungen (Licht, Lärm) zu rechnen, auch baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Das Planungsvorhaben löst keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände aus. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2) ist daher nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

## Quellenangabe

Erläuterungsbericht „Neubau der B 66 n Bielefeld-Leopoldshöhe/ Asemissen“ – Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Artenschutzprogramm erstellt von IPW Ingenieurplanung Wallenhorst im Auftrag von Straßen.NRW, 31.03.2010

Faunistische Untersuchung zur geplanten B 66 n in Leopoldshöhe Asemissen, erstellt von Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung, Hadasch – Meier – Starrach GbR, Herford, im Auftrag von Straßen.NRW., aktualisierte Fassung, Februar 2010

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten, Messtischblatt 4017, Stand November, 2010

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 2007